

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Preisprospekte
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 25.

Dienstag, 31. Januar 1893, Abends.

46. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der kaisert. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. **Kostenlos-Kannahme** für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung, Hochwasser betreffend.

Bei der Möglichkeit plötzlichen Hochwassers findet sich die Königl. Amtshauptmannschaft veranlaßt, den ihr unterstehenden Behörden sowie allen beteiligten Kreisen der Bevölkerung des Regierungsbezirks Dresden das Regulative über den Nachrichten- und Signaldienst bei Eisgängen und Hochfluthen der Elbe vom 26. Januar 1891 beigebrückt in Erinnerung zu bringen und zugleich überhaupt die rechtzeitige Ergreifung von Sicherungsmaßnahmen gegen Hochwasser nicht allein bei der Elbe, sondern auch bei den kleineren Flüssen des Bezirks dringend an das Herz zu legen.

Auch erbitet sich die Königl. Amtshauptmannschaft unbeschadet der Zukundigkeit der zunächst kompetenten Stellen geeigneten Falles zu jeder etwa aus besonderen Gründen gewünschten directen Vermittelung.

Dresden, den 26. Januar 1893.

Königl. Amtshauptmannschaft.
v. Hausen.

Regulativ, den Nachrichten- und Signaldienst bei Eisgängen und Hochfluthen der Elbe betreffend.

Nachdem sich eine Abänderung der zeitlichen Vorschriften über das Nachrichten- und Signalwesen bei Eisgängen und Hochfluthen der Elbe erforderlich gemacht hat, werden hierüber unter Aufhebung des revidirten Regulativs, die Signalordnung bei Eisgängen und den damit verbundenen Hochfluthen der Elbe betreffend vom 3. Januar 1883, und der Generalverordnung, die mit Eisgang nicht verbundenen Hochfluthen des Elbstromes betreffend vom 21. März 1883, nachstehende Bestimmungen getroffen.

§ 1. Die erste Benachrichtigung der im Ueberschwemmungsgebiete liegenden, mit Telegraphen- oder Fernsprechanlagen versehenen Ortschaften, sowie die Mittheilung aller weiterer Nachrichten über das Verhalten des Stromes an diese Ortschaften erfolgt unmittelbar durch die Königl. Wasserbauverwaltung.

§ 2. Die Benachrichtigung der übrigen, im Ueberschwemmungsgebiete liegenden Ortschaften geschieht von der nächsten Telegraphen- oder Fernsprechanstalt aus durch Hilboten. Dieser Hilbotendienst ist durch die Elbstromämter unter Vernehmung mit den beteiligten Bezirksamtshauptmannschaften einzurichten.

§ 3. Die Ortspolizeibehörden haben die ihnen zugegangenen Wasserstandsnachrichten unverzüglich durch einen oder mehrere Anschläge, welche bei eintretender Dunkelheit zu er-

leuchten sind, durch besondere Ansgabe in den zunächst gefährdeten Ortstheilen, nach Befinden auch durch Vermittelung der Ausgabe von Extrablättern möglichst zu verbreiten.

Außerdem sind die Ortspolizeibehörden gehalten, die ihnen zuzustellende zum Gebrauche bei den Elbhochfluthen bearbeitete tabellarische Zusammenstellung der Elbwasserstandsverhältnisse in Böhmen und Sachsen sorgfältig aufzubewahren und bei eintretendem Hochwasser oder Eisgange den Ortsbewohnern zur Einsicht zugänglich zu machen.

§ 4. Weitere Warnungen bei eintretender Wassergefahr wird die Königl. Amtshauptmannschaft nach eigenem Ermeßsen im Wege öffentlicher Bekanntmachung ergehen lassen. Auch die Elbstromämter werden, soweit sie dies für erforderlich oder zweckmäßig erachten, in gleicher Weise auf drohende Wassergefahr öffentlich aufmerksam machen, und die Ortsbehörden auf die ihnen bei eintretender Gefahr obliegenden Pflichten noch besonders hinweisen.

§ 5. Optische Signale, am Tage durch Ballons, bei Nacht durch Laternen mit weißem Lichte an dazu errichtetem Mast, erfolgen künftig nur noch am Hochufer bei Riesa, sowie am Hochufer unterhalb des Schlosses Strehla und zwar durch das Personal der Wasserbauverwaltung in der Weise, daß bei zu empfehlender **Vorsicht** 1 Ballon beziehentlich 1 Licht, bei zu beforgender **Gefahr** (Eisgang mit stark wachsendem Wasser) 2 Ballons beziehentlich 2 Lichter, bei eintretender **großer Gefahr** (Ueberschreiten des Wassers über die Ufer, fortwährendem starker Wuchs, Eisstopfungen, Dammbrüche u. s. w.) 3 Ballons beziehentlich 3 Lichter, aufgezogen werden.

§ 6. Dem Ermeßsen der Ortsbehörden der im Ueberschwemmungsgebiete liegenden Ortschaften bleibt es überlassen, die Einwohnerchaften noch überdies durch Abgabe von Schallsignalen, welche jedoch nur mittels sogenannter Kanonenschläge erfolgen dürfen, auf drohende Wassergefahr aufmerksam zu machen.

Zu Einrichtung eines solchen Signaldienstes, dessen Kosten die Gemeinde zu tragen hat, bedarf es der vorherigen Genehmigung des betreffenden Elbstromamtes. Nachdem solche erfolgt, ist die Signaleinrichtung durch die Ortsbehörde in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Schallsignale durch Artillerie finden in keinem Falle weiter statt.

§ 7. Alles Schießen und Veranstaltungen anderer Art, wodurch Verwechslungen mit den geordneten Signalen (§§ 5, 6) entstehen können, sind bei Geldstrafe bis zu 50 Mark verboten.

Dispensationen von diesem Verbote können unter besonderen Umständen auf rechtzeitiges Ansuchen von der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden erteilt werden, welche zugleich über die dabei etwa zu stellenden Bedingungen Bestimmung trifft.

§ 8. In Ansehung der Vorkehrungen zur Abwendung von Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum bei und nach Ueberschwemmungen oder Eisgängen bewendet es bei den Ortspolizeibehörden, beziehentlich unter Aufsicht der Amtshauptmannschaften obliegenden allgemeinen Verpflichtung.

Dresden, am 26. Januar 1891.

Königl. Amtshauptmannschaft.
v. Hausen.

Hübler.

Tagesgeschichte.

Zur preussischen Abgeordnetenkammer gab es am Sonnabend eine große Debatte über die Judenfrage. Ausgangspunkt der Verhandlung war die Bekanntmachung im „Reichsanzeiger“, daß der Minister des Innern dem Landrath des Friedberger Kreises wegen Unterzeichnung des Wahlauftrages für Viktor Ahlwardt seine ernste Mißbilligung zu erkennen gegeben habe. Graf Limburg-Stürum benutzte sie zu einem scharfen, später vom Abg. Herrn v. Münnigerode secundirten Angriff auf den Reichsanzeiger und den preussischen Ministerpräsidenten, auf den letzterer nichts schuldig blieb. Graf Limburg bemerkte u. A.: Die Publikation hat zwei Seiten: Einmal die Verschärfung der Disciplinarmassregel. Da muß ich sagen, daß nach unserem Gefühl diese Verschärfung einem tüchtigen, alten Beamten gegenüber nicht verstanden wird. Es hat in unserem Kreise verlegt und den Eindruck verleiht, daß man glaube, als könne man Conservativen exceptionell schlecht behandeln. (Heiterkeit links; sehr richtig rechts.) Die Sache hat aber noch eine andere Seite. Die Veröffentlichung könnte die Bedeutung einer Stellungnahme der Regierung zu den politischen Wahlen haben, und da muß ich sagen, daß ich es nicht für richtig halte, wenn die Regierung in solchen Fällen bei der Wahlagitiation gleich von oben herab mit solcher Entschiedenheit und in solcher fast Stellung nimmt. — Der Herr Ministerpräsident entgegnete nicht minder scharf: Wenn der Borredner den Verdacht äußert, daß die Regierung darauf ausgehen könnte, die Conservativen oder gar würdige alte Beamte, wie den Landrath von Bornstedt, besonders schlecht zu behandeln, so denkt er vielleicht an seine eigene Erfahrung (Heiterkeit links, Unruhe rechts). Ich will auf diese Seite der Sache nicht mehr eingehen. Ich muß aber sagen, daß es nicht unsere Absicht war, nach irgend einer Richtung für oder gegen eine Partei vorzugehen, sondern es handelt sich

um die Verurtheilung und Kennzeichnung einer Handlung, die diesem Candidaten gegenüber im Wahlkreise erfolgt war, und wenn man sich vergegenwärtigt, was von diesem Manne in seinen Pamphleten gegen die Regierung, gegen die Armee, gegen die gesammte Verwaltung veröffentlicht worden war, dann bin ich der Meinung, daß man nicht allein berechtigt war, zu sagen, daß es für einen Beamten, der an der Spitze des Kreises war, nicht gehörig war, für die Wahl eines solchen Mannes einzutreten (Beifall links), sondern man war dazu verpflichtet (Beifall links). Die Regierung darf dergleichen Dingen gegenüber nicht zweideutig sein. — Sehr heftig griff auch Herr von Münnigerode den Ministerpräsidenten an. Er fragte ihn, ob ihm die gleichzeitige Agitation des Freisinnigen, die schon lange vor der antisemitischen, schon bei den früheren Wahlen sich groß machte, bekannt ist. „Ich glaube, dann würde er über die antisemitische Agitation nicht so urtheilen. Außerdem constatire ich, daß Herr Ahlwardt nicht der Candidat des Herrn v. Bornstedt war, sondern daß es sich um eine Stichwahl handelte mit allen den Gegensätzen, die bei einer solchen zum Ausdruck kommen. Wir wollen nicht in die Disciplinargewalt der Regierung eingreifen, sondern nehmen nur Veranlassung, die außergewöhnliche Art der Publication im „Reichsanzeiger“ zu moniren. Schmerzlich haben wir bedauert die Bemerkung des Herrn Ministerpräsidenten von den Erfahrungen, die Herr Graf Limburg-Stürum mit seiner eigenen Disciplinarmassregel gemacht habe. Ich kann dem Minister versichern, daß meine Freunde im Stillen über diese Maßregelung des Grafen Limburg-Stürum einer Meinung waren. Wir haben das objektiv verurtheilt, haben aber aus Höflichkeit und Achtung vor der Autorität der Regierung geschwiegen. Der Minister hätte auch schweigen sollen.“ (Lebhafter Beifall rechts.)

Parallel diesem Zweikampf zwischen Regierung und Conservativen ging eine Massenaction für und gegen die Juden, bei der als Judenschuttruppe der vereinigte „deutsche

Freisinn, repräsentirt durch die Herren Widert und Meyer und secundirt von dem Nationalliberalen Hübner, gegen die Conservativen v. Balow, v. Plöy, Stöcker und Gremerich. Obgleich dabei von allem Möglichen, von Ahlwardt, Arnswalder Wahl, Bauernbund, Talmudauszug u. d. Reden war, läßt sich der Gegensatz, um den es sich auch hier wieder handelte, doch in wenigen Worten zusammenfassen. Nicht für Ahlwardt kämpften wir, indem wir für ihn stimmten, sondern gegen den vaterlandslosen „deutschen“ Freisinn, den unseren Staat mit jüdischem Gelde bekämpft, das ungefahr war der Refrain der conservativen Medien. „Ist es erlaubt, um der Fehler einzelner Juden willen, die gesammte Judenchaft zu bekämpfen?“ fragte darauf Dr. Meyer-Berlin. Und wir, sagt Namens der Nationalliberalen schächtern Dr. Hübner hinzu, können nicht leugnen, daß eine gewisse Antisemitische Gesinnung sehr weit unter uns verbreitet ist: eine gewisse Abneigung gegen einzelne, besonders bei den Juden wiederkehrende Eigenschaften“. Aber „wenn irgend ein Volk seine Schäden erkennt, und bereit und thätig ist an ihrer Besserung mitzuwirken, so ist das gerade bei den Juden der Fall. Die Juden haben sich uns Deutschen ganz besonders angeschlossen“. Daß die Juden sich in Frankreich als die wüthendsten Franzosen, in Ungarn als die wüthendsten Magyaren geberden, in Deutschland dagegen sich stets als Juden fühlten, scheint, so bemerkt die „Leipz. Ztg.“, den nationalliberalen Sprecher entgangen zu sein. Dagegen meinte Dr. Gremerich: „Die Herren von jener Seite treten immer für die Juden ein, und wenn sie einmal einen anständigen Juden darunter finden, freuen sie sich und rufen »ecce homo.«“ In diesem Tone ging es bilden um drüber weiter. Die „Leipz. Ztg.“ bemerkt zu den Debatten: daß man ruhige Sachlichkeit darin vergeblich suchen wird. „Aber auch das scheint uns zweifellos: für das Wesen und die Bedeutung der antisemitischen Bewegung fehlt nicht die auf liberaler Seite das Verständnis; wir fürchten, auch in